

Pfäffikon, 02.06.2020

FAQ Lockerungsschritte Covid-19 für Freikirchen

(Version 05.06.2020 Ergänzungen sind grau hinterlegt. Vorversion 02.06.2020)

Die sieben wichtigsten Schritte in der neuesten Lockerungsphase ab 06.06.2020

Grundsatz: Physical Distancing – But socially kind and spiritually united! (Physischer Abstand – dennoch menschenfreundlich und geistlich eins!)

1. Mitarbeitende und Teilnehmende von Gottesdiensten und Veranstaltungen sind **vorab** über die geltenden Schutzmassnahmen zu **informieren**. (mind. Aushängen BAG Infomaterial am Kircheneingang)
2. **Anmeldeverfahren** (wenn mit Distanzregeln nicht genügend Plätze für Gottesdienstteilnehmenden vorhanden sind)
3. **Hygiene** Station am Eingang
4. **Sitzordnung** gemäss Entscheid Freikirchenverband mit **Präsenzliste** der Gottesdienstteilnehmenden
5. Einhalten der **Distanzregeln** bei der Begegnung
6. Auflegen des **Schutzkonzeptes** und Bestimmen **Schutzbeauftragten** pro Veranstaltung
7. **Alle** Kirchenanlässe laufen unter den **Vorgaben Schutzkonzept** Freikirchen

1. Besucherbeschränkung

Die Anzahl der Besucher bei einer kirchlichen Veranstaltung sind auf 300 Personen beschränkt. (Gottesdienste sind Veranstaltungen im Sinne der COVID-Verordnung, womit daran nicht mehr als 300 Personen teilnehmen können. Art. 6 Abs. 2)

2. Anmeldeverfahren?

Die einfachste Art, ein Anmeldesystem zu erstellen, ist mit Google Umfragen:

https://www.google.com/intl/de_ch/forms/about/. Wie sieht es aus mit einer eventuellen Gruppengrösse? Es gibt ein Add-on: FormLimiter. Dieser schliesst die Anmeldung, wenn die Anzahl Anmeldungen erreicht ist, die man eingegeben hat. Weiter gibt es gratis Ticket Tools bei Churchtools, Cvents, Eventbrite oder Eventfrog. Das Gratistool Eventfrog wurde in mehreren Gemeinden angewendet und funktioniert für die Ansprüche der Erfassung gut.

Kostenpflichtige Apps:

<https://www.quickticket.ch> Preise stark reduziert. Quickticket ist eine sehr praktische, kostenpflichtige Ticketing App, für ein erleichtertes Erfassen der Adressen – Nachverfolgung von Infektionsketten.

<https://pingpower.ch/divine/> Gut geeignet. Analog zu Quickticket. Kostengünstig.

3. Wann ist eine Präsenzliste zu erheben?

Die Verordnung 2 Covid-19 des BAG vom 20.05.2020 sagt: *Besteht keine genügende Gewähr dafür, dass die Distanzregeln eingehalten werden können, gilt nebst dem Schutzkonzept nach Artikel 6a Folgendes: Der Organisator muss nach entsprechender Information von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern Vorname, Nachname und Telefonnummer in einer Präsenzliste erfassen.*

Kann bei Kirchenveranstaltungen die 2 Meter Distanzregel garantiert werden, dann entfällt nach diesem Passus der Verordnung die Präsenzliste. Da jedoch verschiedenartige Veranstaltungen im Rahmen der Freikirchen durchgeführt werden, **erklärt der Freikirchenverband eine Präsenzliste für alle Veranstaltungen (auch für diejenigen, die ausserhalb des Gebäudes angeboten werden, wie z.B. Kleingruppen)**. Dazu kommen die manchmal doch sehr beengten Verhältnisse in Räumlichkeiten der Freikirche.

Das Führen von Präsenzlisten erachtet die SEA-RES und der Dachverband Freikirchen bei Veranstaltungen von Kirchen und christlichen Organisationen insofern als unproblematisch, als sie die meisten Besucherinnen und Besucher kennen, die Daten nur im Verdachtsfall an die zuständige Stelle des Kantons weitergeben und nach 14 Tagen wieder vernichten. Schliesslich dienen sie einzig dem in der aktuellen Situation nachvollziehbaren Zweck, allfällige Ansteckungsketten möglichst zurückverfolgen und unterbrechen zu können.

4. Wie kann ich die Präsenzliste erheben?

Am einfachsten druckt ihr bei kleineren und mittleren Gemeinden die Adressliste aus und stellt jemand an den Eingang. Er macht ein Häkchen bei den bekannten Gemeindebesuchern. Bei den neuen Gemeindebesuchern erfasst er den Vornamen, Namen und Tel. Nr.

Bei grösseren Gemeinden empfiehlt sich ein elektronisches Registriersystem via Homepage.

Was machen, wenn jemand die Auskunft verweigert?

Es werden nicht sehr viele Besucher sein, die ihre Präsenz an der Veranstaltung nicht angeben wollen. Es ist kein Problem, dass sie extra für die Nachverfolgung ausnahmsweise eine neue E-Mail-Adresse z.B. bei <https://www.gmx.ch/mail/> einrichten. Sie müssen ja nur Vorname, Name und Kontaktmöglichkeit (Tel. Nr.) angeben und nicht ihre Adresse.

Soll man sie wegweisen? Ich finde nicht. Einfach merken, wer es gewesen ist.

5. Nummerierung der Sitze

Wir nummerieren die Sitze, die Leute kommen herein mit dem Ticket, schreiben aufs Ticket die Nummer, die sie auf ihrem Stuhl sehen und werfen die Karte mit Name/Vorname und Tel.Nr. in eine Box beim Ausgang. **Wenn sich nun eine Person krankmeldet, dann sollte welcher Radius in Quarantäne?**

Verordnung 2 zu Covid-19 (Stand 27. Mai 2020): Art 6e.2 «Als enger Kontakt nach Absatz 1 gilt ein Kontakt zwischen Personen, bei dem die Distanz von zwei Metern während mehr als fünfzehn Minuten nicht eingehalten wird, ohne dass Schutzmassnahmen wie das Tragen einer Gesichtsmaske oder das Anbringen einer zweckmässigen Abschränkung getroffen werden.»

Es braucht also mind. 15 min im nahen Umfeld von unter 2 Metern. Ich würde meinen, wenn ihr die Nummern im Umkreis von 5 Metern des Angesteckten informiert, seid ihr auf der sicheren Seite.

6. Sitzordnung



Die BAG Direktion schreibt am 30.05.2020: «Entweder wird der Abstand von 2 Metern eingehalten (dies ist die Massnahme der Wahl, die wenn immer möglich umgesetzt werden sollte), oder es sind andere Schutzmassnahmen zu treffen (bspw. Masken, Abschränkungen; siehe künftigen Art. 6e Abs. 2) oder es sind die Kontaktdaten aufzunehmen (Art. 6e Abs. 1). Diese Regeln gelten nicht bei Personen, die im gleichen Haushalt leben. Der Vorschlag scheint daher ok zu sein.»

Der Freikirchenverband schlägt den Freikirchen folgende zwei Möglichkeiten Sitzordnung vor:

1. 2 Meter Sitzabstand zwischen den Stühlen (Kopf zu Kopf) und in der Reihe (Sitzlehne zu Sitzlehne). Diese Sitzordnung ist sicher im Sinne der Verhütung vor Ansteckungen.
2. Die Sitzreihen sind so zu belegen, dass jeweils mindestens ein Sitz zwischen Einzelpersonen sowie zu Gruppen von Personen eines gleichen Haushalts leer bleibt. Die Stühle sollen wenn möglich immer in Reihen mit einem Mindestabstand von einem Meter (von Stuhllehne zu Stuhllehne) zwischen den Reihen aufgestellt werden. **Das Erheben von Kontaktdaten ist in diesem Fall Pflicht so können Ansteckungsketten nachvollzogen werden.** (So kann auch gewährleistet werden, dass die feuerpolizeilichen Vorgaben eingehalten werden. Die Stühle müssen nach feuerpolizeilichen Vorgaben, ab einer gewissen Anzahl Sitzplätze miteinander verbunden sein).

Alternativ zu einer Bestuhlung mit Sitzreihen kann eine Raumgestaltung ähnlich Restaurants vorgenommen werden. Die Personen sitzen an Tischen, zwischen diesen Tischgruppen besteht jeweils ein Abstand von 2 Metern. Möglich ist auch mit Plexiglasabschrankung zwischen den Stühlen, so ist ein Abstand unter 2 Meter möglich.

7. Teenager- und Jugendanlässe

Bei Discos sind die Leute eng zusammen, bei unseren Teenagertagesdiensten auch, geht das, weil wir die Adressen haben?

Es gilt Präsenzlisten zu führen für jede Veranstaltung. Es ist jedoch so, wenn sie stehen, gilt nach wie vor die Fläche von 4m². Dies bedingt bei stehenden Veranstaltungen einen grösseren Raum.

8. Sanitäre Anlagen

Gemäss dem Schutzkonzept putzen. Bei mehreren Waschgelegenheiten in einer Reihe empfiehlt es sich, jede zweite Waschgelegenheit abzusperren. Das gilt auch für Pissoirs ohne Trennwände.

9. Wie lange darf das Jugendprogramm am Abend dauern?

Es gilt die Sperrstunde bis 24.00.

10. Beauftragter Schutzkonzept

Die Aufgaben des Beauftragten Schutzkonzept sind nirgends definiert. Es ist so, dass allfällige Kontrollstellen gerne eine verantwortliche Person haben. Es ist darum sinnvoll, wenn der Beauftragte aus der Gemeindeleitung, dem Angestelltenteam oder der Abwart ist. Aus meiner Optik ist das Einhalten der Schutzmassnahmen eine Gemeindeaufgabe. Wir sind alle gefordert. Wir möchten alle die Ansteckungsketten unterbrechen. Der Schutzbeauftragte hilft, dass das gelingt. Haftbar ist in einem Verein, wie der Gemeinde, nicht das Einzelmitglied, sondern der Verein als ganzer. Als Haftung könnte man sagen, innerhalb des Gebäudes der ganze Verein und ausserhalb liegt es in der Eigenverantwortung der Einzelpersonen. **Es muss ein Beauftragter Schutzkonzept pro Veranstaltung bestimmt werden.**

11. Distanzhalten in der Begegnung

BR Alain Berset redet beim Distanzhalten von etwas zwischen einem Yard (1.8m) und 2 Metern. Aber sicher nicht nur 1 Meter. Es scheint mir einfach an diesem Punkt wichtig, dass wir mehr als eine natürliche Distanz von 1 Meter einhalten. Dies gilt auch bei Anlässen der Kirche im privaten Bereich wie Kleingruppen. Es ist nach wie vor auf Begrüssungsrituale wie umarmen oder Händegeben zu verzichten. Der Personenfluss (z. B. Eintritt und Verlassen der Säle) ist so zu lenken, dass die Distanz von zwei Metern zwischen den Besuchenden eingehalten werden kann. Da spontane Versammlungen bis 30 Personen möglich sind, bietet es sich an die Gespräche nach dem Gottesdienst ins Freie vor die Kirchegebäude zu verlegen.

12. Spontane Menschenansammlungen

Was gilt es bei besucherfreundlichen Anlässen (missionale Gruppen, meist open Air) mit unter 30 Personen zu beachten? Muss man sich dabei weiterhin an die Distanzregeln halten und zwei Meter Abstand haben?

Spontane Menschenansammlungen sind wieder bis 30 Personen erlaubt. In einem ersten Schritt kann ab 30. Mai 2020 das bisherige Versammlungsverbot auf 30 Personen angepasst werden. Die Distanzregeln bleiben aber sehr wichtig und müssen eingehalten werden. Für Personen, die einer Familie oder Wohngemeinschaft angehören, gelten die Distanzregeln nicht. Das Nichteinhalten der Regeln kann mit Busse bestraft werden.

Bei spontanen Anlässen von Freikirchen mit über 30 Personen muss das Schutzkonzept Freikirchen angewendet und ein Beauftragter Schutzkonzept bestimmt werden.

13. Kleingruppen

Der Freikirchenverband hat für die Wiedereröffnung Kleingruppen ein Merkblatt geschrieben:

https://freikirchen.ch/wp-content/uploads/2020/05/2020_04_30-Umgang-Kleingruppen-nach-Lock-down.pdf

Die Kleingruppen sind zwar ein Treffen im privaten Rahmen. Da sie aber zum Grundkonzept jeder Freikirche gehören, gilt Verordnung Covid-19 Art 6 Absatz 4: «Für private Veranstaltungen, namentlich Familienanlässe, die nicht in Einrichtungen oder Betrieben nach Artikel 6a stattfinden und deren Organisatoren die teilnehmenden Personen bekannt sind, gilt Folgendes:

- a. Es müssen die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und soziale Distanz eingehalten werden; die Einhaltung dieser Empfehlungen ist nicht erforderlich, wenn sie unzweckmässig ist, namentlich bei Eltern mit ihren Kindern oder bei Personen, die im gleichen Haushalt leben.
- b. Kommt es zwischen Personen, die nicht im gleichen Haushalt leben, zu einem engen Kontakt, so gilt die Pflicht zur Weiterleitung der Kontaktdaten nach Artikel»

14. Dürfen wieder Gemeindegefässe für ältere Gemeindeglieder angeboten werden?

Die Bestimmungen, wonach besonders gefährdete Personengruppen zuhause bleiben sollen, wurden gelockert. Eine Teilnahme von Senioren an Anlässen liegt in ihrer Eigenverantwortung. Es ist folglich wieder möglich, für die älteren Gemeindeglieder ab dem 06. Juni Gefässe anzubieten - selbstverständlich unter den geltenden Distanz- Hygiene- und Kontaktmassnahmen.

15. Ist Essen und Trinken nach dem Gottesdienst und in den Kleingruppen und Arbeitsmeetings erlaubt?

Es ist nicht verboten, in den Kleingruppen oder an Arbeitsmeetings gemeinsam etwas zu essen, wenn die Hygiene und Distanzregeln eingehalten werden. Vgl. <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/haeufig-gestellte-fragen.html#2104476666>

Beim Essen und Trinken nach dem Gottesdienst gelten die üblichen Distanzregeln. Die Personen sitzen an Tischen, zwischen diesen Tischgruppen besteht jeweils ein Abstand von 2 Metern. Es ist ein «Kaffee to go» anzustreben. Selbstbedienung ist möglich. Es muss jedoch jemand verantwortlich sein, die Kontaktstellen Kaffeemaschine zu putzen. Konsumation wenn möglich draussen.

Auf spontane Gemeinde-Mittagessen mit mehr als 30 Personen ist zu verzichten, da Tische und Stühle gestellt werden müssen, was eine unerwünschte Durchmischung von Anwesenden zur Folge hat.

Wenn das Essen und Trinken als Teil der Veranstaltung gelten, dann gelten die allgemeinen Regelungen für die Veranstaltungen im Bereich Abstand und Hygiene. Das wird nochmals im Rahmenschutzkonzept BAG am 05.06.2020 präzisiert werden. Eine Ausnahme besteht, wenn eine Gemeinde schon einen Gastrobetrieb führt und über ein Schutzkonzept im Gastrobereich verfügt.

16. Hochzeiten

Es besteht Unklarheit über die Durchführung von Hochzeitsfeiern nach dem 6. Juni. Wenn auch bei Hochzeiten weiterhin die nötigen Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden müssen, besteht bei der Einhaltung dieser Regel vor allem bei Familienangehörigen eine eher flexible Handhabe. Ist das korrekt? Bedeutet das also, dass grundsätzlich eine Trauung mit 300 Gästen, die alle mit 2 Meter Abstand voneinander stehen, möglich ist? Unklar ist aber, wie das mit dem Anbieten eines Imbisses an einem Fest dieser Grösse funktionieren soll, wenn die nötigen Abstände beibehalten werden müssen. Ist gedacht, dass die Teilnehmenden in nötiger Distanz das Essen abholen und dann in 2 Meter Distanz voneinander verzehren? Ist das praktikabel? Es scheint fast offensichtlich, dass sich in einem solchen Fall Menschengruppen bilden werden, die weniger als 2 Meter Distanz voneinander haben werden. Wie soll das gehandhabt werden? Wird das in Kauf genommen und reicht es dann, dass die Gäste alle namentlich bekannt sind?

Das EDI schreibt am 29. Mai 2020: Tatsächlich ist es schwierig, die Vorgaben zum Distanzhaltan bei einer Hochzeit einzuhalten. Für Hochzeiten muss auch kein Schutzkonzept erstellt werden, da man ja

davon ausgehen kann, dass die teilnehmenden Personen bekannt sind. Aber auch in diesem Fall ist es weniger eine Frage der Einhaltung von Regeln, als eine Frage der Eigenverantwortung und der Verantwortung gegenüber den Gästen. Eine Hochzeit gilt als private Veranstaltung. Die Rahmenbedingungen dazu regelt ab dem 6. Juni Artikel 6 Absatz 4 der COVID-Verordnung (Veranstaltungen bis 300 Personen). Wenn der Organisator nicht von allen Teilnehmenden die Kontaktdaten hat, kommt die Erleichterung für private Veranstaltungen (Verzicht auf Schutzkonzept) nicht zum Tragen und es gilt Art. 6 Abs. 3. Es braucht dann ein Schutzkonzept. Kommt es zu engem Kontakt, müssen die Kontaktdaten zwingend erhoben werden; es gilt dann Art. 6e. Tanzen an Hochzeiten ist zwar zulässig; weil es dabei aber zu engem Kontakt kommt, müssen auf jeden Fall die Kontaktdaten erhoben und bei Bedarf an die zuständige kantonale Stelle weitergeleitet werden. Das sind die rechtlichen Vorgaben. Wirklich empfehlenswert ist das Tanzen unter heutigen Verhältnissen allerdings nicht – so verstehe ich auch Ihre Bedenken bezüglich der Durchmischung der Generationen.

Noch zum Essen an einer Hochzeitsfeier: Findet das Essen in einem Restaurationsbetrieb statt, gelten für diesen Betrieb die Vorgaben nach Art. 6a Abs. 4. Die gesamte Hochzeitsgesellschaft wäre als eine einzige Gästegruppe einzustufen.

17. Lager

Lager bis 300 Kinder in der Schweiz sind möglich. Dafür braucht es ein eigenes Lageschutzkonzept. Die Jugendverbände (wie BESJ, CEVI oder andere) stellen solche zur Verfügung. **Diese werden nach dem 10. Juni publiziert.**

18. Wie gehe ich vor als Kirchenleitung, wenn sich in unserer Kirchgemeinde jemand mit Covid-19 ansteckt? (Version 02.06.2020)

1. Der Angesteckte muss umgehend gemäss den Angaben «Isolation und Quarantäne» vorgehen (<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/selbst-isolierung-und-selbst-quarantaene.html>)
2. Der Angesteckte informiert umgehend die Kirchenleitung. Anschliessend begibt er sich nach Weisungen des BAG und der verantwortlichen kantonalen Stellen in eine Selbstisolation. Der angesteckten Person wird soweit möglich Vertraulichkeit zugesprochen, damit es nicht zu einer Stigmatisierung der Person kommt. Es müssen jedoch Personenangaben wie Vorname/Nachname und Handy Nr. den Behörden zur Verfügung gestellt werden (Verordnung Covid-19 27.05.2020 Art 6e).
3. Die Kirchenleitung eruiert zeitnahe, an welcher Veranstaltung die angesteckte Person teilgenommen hat.
4. Kirchenmitglieder, die sich länger als 15 Min. in unmittelbarer Nähe der angesteckten Person aufgehalten haben, werden informiert und müssen gemäss den Weisungen BAG «Isolation und Quarantäne» vorgehen (siehe Punkt 1).
5. Die Kirchenleitung steht der kantonalen Tracingstelle für Personenauskünfte zur Verfügung. Da es sich um heikle Personendaten handelt, wird entsprechend weise damit umgegangen. Vertrauliche Personendaten zur Religionsausübung gehören nicht in die Medien.
6. Die örtliche Kirchenleitung informiert umgehend die Geschäftsstelle des jeweiligen Kirchenverbandes. Diese informiert den Vorstand Dachverband Freikirchen Schweiz (info@freikirchen.ch). Die Kirchenleitungen stellen ihre Erreichbarkeit sicher mit Stellvertreterlösungen.
7. Die Verbandsleitung des jeweiligen Kirchenverbandes nimmt danach Kontakt mit der Leitung der Kirchgemeinde auf, betreffend der weiteren Vorgehensweise, insbesondere der Information nach aussen. Angaben dazu finden sich im Krisenmanual VFG.

8. Sollte es zu einer grossen Ansteckungswelle kommen, informiert die Geschäftsstelle des jeweiligen Verbandes umgehend alle angeschlossenen Kirchengemeinden. (Eine Stellvertretungslösung in der Kirchenleitung muss gewährleistet sein.)
9. Vorsichtshalber werden bei grösseren Ansteckungsketten die Veranstaltungen der Gemeinde reduziert und abgesagt und es werden anderweitige Formate wie Streaming oder Videokonferenzen für den Gemeindealltag genutzt.
10. Die Kirchenleitung informiert die Kirchengemeinde, den Kirchenverband und auch den Dachverband Freikirchen, sobald die Selbstisolation der angesteckten Personen vorbei ist.
11. Personendaten werden spätestens 14 Tage nach der Veranstaltung sicher gelöscht.

19. Gehen Freikirchen unseriös mit der Lockdown-Öffnung um?

Freikirchen haben sich jederzeit an die Vorschriften des Bundesrates und des BAG gehalten. Für die Öffnung der Gottesdienste haben sie Schutzkonzepte vorbereitet und genehmigen lassen. Zu den öffentlichen Fällen gibt es folgende Hinweise:

- **Konferenz der der Kirche Porte Ouvertes** im Elsass: Das war eine Fastenwoche im Februar 2020 mit täglich mehrstündigem Programm und über 2000 Personen, die noch nichts vom Virus wussten. Daher wurden keine Schutzvorschriften beachtet. Zudem hatte es einige Virusträger als Teilnehmer. Ein Gottesdienst heute dagegen dauert 60 bis 90 Minuten, Virusträger und Kranke bleiben zuhause und die anderen verhalten sich gemäss dem Schutzkonzept.
- **Baptistenkirche Frankfurt**: Nach einem Gottesdienst am 10. Mai mit 180 Teilnehmern haben sich in der Gemeinde – einer Gruppe von russland-deutschen Evangeliums-Christen - schon über 200 Personen infiziert. Es handelt sich um russland-deutschen Evangeliums-Christen. Die Kirche hat eingestanden, dass in ihren Gottesdiensten auf Mund-Nasen-Bedeckungen verzichtet und dort auch gesungen wurde. Hygienerichtlinien seien aber beachtet worden, so z.B. ausreichend Desinfektionsmittel im Hause oder der Mindestabstand von 1,5 Metern. Die hohe Anzahl an Ansteckungen ist vornehmlich auf die grossen Familien der Gemeinde zurückzuführen. Bei einem Ehepaar wissen die Behörden von 16 Kindern.
- **Pfingstkirche Bremerhaven**: Es treffen sich rund 150 Mitglieder zum Gottesdienst. Jetzt sind schon über 50 von ihnen mit dem Coronavirus infiziert. Die im Schierholz ansässige Gemeinde hat zwischen 800 und 1000 Mitglieder. Es handelt sich wiederum um russland-deutschen Evangeliums-Christen. Nach derzeitigem Kenntnisstand haben keine Gottesdienste zur Verbreitung beigetragen, sondern familiäre und soziale Kontakte. Oberbürgermeister Melf Grantz (SPD) sagte, es gebe keinen Grund, die Mitglieder der Kirchengemeinde zu stigmatisieren oder zu diskriminieren. „Ein solches Geschehen ist jederzeit auch in einem anderen Cluster in sozialen, beruflichen oder religiösen Zusammenhängen möglich.“

Neu ab 05.06.2020

20. Vermietung von Gemeinderäumlichkeiten an Organisationen oder andere Freikirchen

Wenn unsere Gemeinderäumlichkeiten für Sitzungen/Veranstaltungen von Organisationen gemietet werden, wer ist dann für die Schutzmassnahmen verantwortlich?

Gemäss Covid-19 Rahmenschutzkonzept für öffentliche Veranstaltungen ab dem 06.Juni 2020 erstellt die örtliche Freikirche ein Schutzkonzept. Für die Veranstaltungen in dieser Kirche, egal ob interne oder externe Veranstalter, gilt dieses Schutzkonzept. Wer die Veranstaltung organisiert, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung des Schutzkonzeptes während der Veranstaltung zuständig ist.

Anders sieht es aus, wenn eine ganze Gemeinde eure Räumlichkeiten nutzt. Dann ist es zwingend, dass die untermietende Freikirche ein Schutzkonzept hat, dass auf der Grundlage des Schutzkonzeptes Freikirchen basiert.

21. Gemeindegesang

Nach dem Rahmenschutzkonzept für Gottesdienste und religiöse Zusammenkünfte des BAG Version 06.06.2020 ist Singen unter gewissen Voraussetzungen wieder erlaubt. Unter Einhaltung der Sitzordnung mit 2 Meter Abstand, ständigem Lüften oder auch im Freien ist der Gemeindegesang wieder erlaubt. Unser Entscheid als Freikirchenverband war jedoch, lieber die lockerere Sitzordnung gemäss Schutzkonzept Freikirchen (jeden zweiten Stuhl besetzt) einzuhalten und dafür noch eine gewisse Zeit zu warten mit Singen. Wir müssen uns bewusst sein, dass Singen vermutlich ein starker Spreader ist. Freikirchen, die die 2 Meter Regel bei der Sitzordnung einhalten und ständig lüften oder sich im Freien treffen dürfen aus Sicht des Freikirchenverbandes gut singen.

Weitere Informationen: Peter Schneeberger, Präsident Verband Freikirchen.ch
Büro: +41 (0)43 288 62 17 Mobil: +41 79 272 96 46 E-Mail: peter.schneeberger@feg.ch